

(412 m vom Eckardtsleber Weg), so befindet man sich an der Stelle des Abhanges, wo der Galgen der Herrschaft Tonna im J. 1757 noch gestanden hat. Ein Stein bezeichnet die Stelle. Zu Anfang dieses Jahrhunderts waren Überreste des Galgens noch zu sehen (für 3 fl. verkauft). Der erwähnte Abhang am Galgen bildete das Ufer eines gegen 54 Acker großen Fischteiches.

Das Dorf Reifenheim mag sich bis zum genannten Galgen ausgedehnt haben. Mauerüberreste von Häusern finden sich in der Richtung nach Burgtonna links vom mehrfach erwähnten Wege nach Burgtonna beim Tiefsackern dieses Flurteils noch vor. 1757 waren noch einige Hofstätten vorhanden. Der Eckardtsleber Weg war früher die Poststraße von Mühlhausen über Langensalza nach Erfurt. Die steinerne Brücke mit eisernem Geländer heißt heute noch die Postbrücke. Südwestlich von derselben lag der Reifenheimer Schindanger.

Aus dem J. 1851 ist noch folgender Pachtvertrag bezüglich der Jagd im Reifenheimer Flurbezirk vorhanden:

Pachtcontract.

Zwischen dem Vorsteher Reinhardt und dem Hrn. Karl Ostückenberg und Hrn. Hermann Ostückenberg und Hrn. Christoph Berles allhier ist folgender Pachtcontract abgeschlossen worden:

Es verpachtet der Vorsteher Reinhardt allhier die den Grundstücksbesitzern gehörige Reifenheimer Jagd am 18. Dez. 1851, und zwar meistbietend versteigert wurde an Hrn. Karl Ostückenberg, an Hrn. Hermann Ostückenberg, an Hrn. Christoph Berles allhier das höchste Gebot mit 37 Thlr. schreibe Sieben und dreißig Thaler Landesmünze gethan und dafür zugeschlagen wurde und es ist dabei bestimmt worden:

1. die Jagdausübung wird auf 6 schreibe Sechs nacheinander folgende Jahre festgesetzt vom 18. Dez. 1851 bis und mit dem 18. Dez. 1857.
2. Der alljährliche Pacht ist den 18. Dez. jeden Jahres fällig.
3. Kann zwar ein zusammentreten stattfinden, jedoch haben dann alle andern einen Jagdschein nach dem neuen Gesetz im Betrag von 10 Sgr. zu lösen.
4. Kann nicht eher im Sommerfelde die Hühner- sowohl als die Hasenjagd angehen, bis die Früchte niedergemäht sind, bei den aber vorkommenden Flachsstücken schonend zu umgehen.
5. Wird eine Hegung des Wildes nicht gestattet und jeder Wildschaden, der erheblich ist, muß entschädigt werden.
6. Eine Astopachtung ist nicht erlaubt.

Mit solchen vorstehenden Bedingungen übereinstimmend, haben